

instrumenta vnd brief welhe vnder dem vorigen vnd alten innsigl ausgegangen sein allenthalben bey iren wurden vnd Khrefftn beleiben vnd daran nyemannds geuerdt sein Gebieten darauf allen vnd itzlichen geistlichen vnd weltlichn vnnsern vnd des heiligen Reichs Churfürstn Fürstn Prelaten grauen freyen herrn Rittern Knechtu haubtleuten Lanndvogtn verwesern vitztumben vogten phlegern Burggrauen Ambtleuten schulthaissen Lanndrichtern Burgermaistern Richtern Reten Khundigern der wappen Ernholden versefanntn Bürgern gemaindn vnd sonst allen andern des Römischen Reichs auch vnnserer Kunigreich Fürstenthumber vnd Lannde vnderthanen vnd getreuen in was wurden Stannds oder wesens die sein Ernntlich vnd vestiglich mit disem brief vnd wellen das sy oftgedachte Ratmannen vnd Stat Görlitz für vnd für ebiglich bey solhem pessertn vnd new gegeben wappen vnd klainet genntzlich beleiben lassn dawider nicht thun noch des Imannds zethun gestaten in Khainweis Alls lieb ainem Jeden sey vnnser vnd des Reichs Schwer Straff vngnad vnd darzue ain peen Nemblich Fünffzig Markh lötigs golds zuvermeiden di ain jeder so oft er freuenlich hiewider thet vnnshalbin vnnser vnd des Reichs Chamer vnd den andern halben taill oftgemelter Stat Görlitz vnnachlesslich zu bezallen verfallen sein soll. Doch anndern di vielleicht der vorberürten wappen vnd Klainet gleich fürtn an Iren wappen vnd rechtn vnuergriffen vnd vnschedlich. Mit vrkhundt diss briefs besigelt mit vnnser Kaiserlichen gülden Bull anhangndem Innsigl Der Geben ist in vnnser vnd des Reichs Stat Genua am anndern tag des Monats Octobris Nach Cristi geburdt Tausend Fünffhundert vnd im Sechsvnddreisigistn Vnnserer Khaiserthumbs im Sibenzehenden Vnd vnnserer Reiche im Ainvndzwaintzigistn Jaren.“<sup>1)</sup>

Der Inhalt dieser Urkunde giebt Anlaß zu einigen kritischen Bemerkungen. Vergleichen wir zunächst das dort aufgemalte Wappen (Abbildung VI) mit dem in der Urkunde von 1433, so muß Jedem, der nur einigermaßen Verständniß für heraldische Formen hat, sofort auffallen, wie bedeutend correcter und stylgerechter das letztere, also das um ein Jahrhundert ältere, gemalt ist als das erstere, in dessen Einzelheiten (besonders in den höchst ungeschickt und geradezu unheraldisch gestalteten Doppeladlern) der damals schon eingetretene Verfall der ächten alten Heroldskunst nur zu deutlich hervortritt. Außerdem aber finden sich in der neueren Urkunde auch einige höchst auffällige Widersprüche zwischen dem gemalten Wappen selbst und der im Texte der Urkunde

<sup>1)</sup> Dieser von Kaiser Carl V. eigenhändig unterschriebenen Urkunde ist an einer aus Gold- und Silberfäden geflochtenen Schnur das große kaiserliche goldne Majestätssiegel (Bulle) angehängt, welches auf der Vorderseite das Portrait des thronenden Kaisers mit den Schilden des Reichs- und des Hauswappens und der Legende: „Carolus O. D. F. Cl. Roman. Imp. Semper Aug. Ac Rex German. Hisp. Ut. Sicil. Hierosolymae Hun.“ auf der Rückseite den mit dem kaiserlichen Hauswappen belegten Reichsadler mit der Umschrift: „Dalma. Croa. etc. Archid. Aust. Dux Burg. Brab. etc. Comes Habsp. Fland. Tirolis. Ferit.“ zeigt. Auch diese Urkunde, im Auszuge abgedruckt in Carpzov: Oberlausf. Ehrentempel I S. 68, befindet sich im Stadt-Archiv.